

Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Holzindustrie

Zusatzvereinbarung 2008

Art. 8 Lohnanpassung

8.1. **Ab 1. Januar 2008** haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf eine Anpassung ihrer effektiven Löhne von 2% (höher als der Mindestlohn entlohnte Arbeitnehmer haben Anspruch auf 2% des zuletzt bezahlten Lohnes). Das ergibt folgende Lohnanpassung (Basis Mindestlohn):

a) Arbeitnehmende im Stundenlohn:

Kategorie	Lohnerhöhung
Berufsleute und qualifizierte Fachkräfte	50 Rp./Std.
Angelernte	45 Rp./Std.
Ungelernte	40 Rp./Std.
Hilfskräfte	40 Rp./Std.

b) Arbeitnehmende im Monatslohn

Berufsleute und qualifizierte Fachkräfte	92.50 CHF/Monat
Angelernte	84.00 CHF/Monat
Ungelernte	74.00 CHF/Monat
Hilfskräfte	74.00 CHF/Monat

Mit dieser Lohnanpassung gilt die Teuerung bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 107.3 Punkten als ausgeglichen.

Art. 9 Mindestlöhne

9.1 Die Mindestlöhne betragen **ab 1. Januar 2008** für:

Berufsleute, qualifizierte Fachkräfte	CHF 25.05
Angelernte	CHF 22.45
Ungelernte	CHF 20.10
Hilfskräfte	CHF 18.90

In den vorstehenden Mindestlöhnen ist die Lohnerhöhung gemäss Art. 8.1 enthalten.

Bern / Zürich, Dezember 2007

HOLZINDUSTRIE SCHWEIZ

H.P. Wüthrich

H. Streiff

GEWERKSCHAFT UNIA

F. Cahannes

A. Rieger

R. Ambrosetti

SYNA, DIE GEWERKSCHAFT

W. Rindlisbacher

K. Regotz